

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

<b>Federführender Fachbereich</b> <b>Jugend und Soziales</b>	<b>Drucksachen-Nr.</b> <b>15/2009</b>
<b>Mitteilungsvorlage</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
	<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlich</b>
<b>für die Sitzung des ▼</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>04.02.2009</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Mitteilungen des Bürgermeisters**

**Inhalt der Mitteilung:**

@->

**1. Steuerrechtliche Änderungen für Kindertagespflegepersonen**

Am 16.12.08 beschloss der Rat nach entsprechender Vorberatung im JHA (18.11.2008) die Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege. Hierin wurde u. a. auch das Entgelt für die Kindertagespflegepersonen neu geregelt. Grundlage für die Erarbeitung der Vorlage waren Sachstandsmitteilungen des Bundesfinanzministeriums und des Bundesverbandes für Kindertagespflege.

Dem zur Folge zählte der hälftige Erstattungsbetrag für die Kranken- und Pflegeversicherung zu den steuerfreien Einkünften. Der Erstattungsbetrag für nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und der hälftige Erstattungsbetrag zu einer angemessenen Alterssicherung musste demnach jedoch zu den steuerpflichtigen Einkünften gezahlt werden.

Das „Gesetz zur Förderung von Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ (Kinderförderungsgesetz, Kifög) vom 10.12.08 regelt jetzt aber, dass der Erstattungsbetrag für die Unfallversicherung sowie die hälftigen Erstattungsbeträge für die Kranken- und Pflegeversicherung **und** die Alterssicherung zu den steuerfreien Einkünften nach § 3 Nr. 9 Einkommenssteuergesetz gehören.

Aus einem Berechnungsbeispiel, in dem eine Tagesmutter ein Kind mit 25 und ein Kind mit 35 Wochenstunden betreut (als Durchschnittsfall), wird deutlich, dass sich jetzt das Tagespflegeentgelt unter der Annahme eines Steuersatzes von 20 % um monatlich ca. 18,19 € oder jährlich ca. 218,24 € erhöht.

In Anbetracht des immer noch geringen Entgeltes für die Tagespflegepersonen beabsichtigt der Bürgermeister, es trotz des neuen Sachverhaltes bei der am 16.12.2008 vom Rat beschlossenen Änderung der Richtlinien zu belassen.

## **2. Aufnahme auswärtiger Kinder in Kindertagesstätten in Bergisch Gladbach hier: Kinder aus Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises**

In einem Gespräch zwischen Vertretern der Jugendämter im Rheinisch-Bergischen Kreis am 16.01.2009 wurde dahin gehend Einvernehmen erzielt, dass zukünftig grundsätzlich gemeindefremde Kinder aus Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises auch in den Kindertagesstätten einer anderen kreisangehörigen Kommune aufgenommen werden können. Neben dem Wohnsitz der Eltern im Rheinisch-Bergischen Kreis ist es dazu erforderlich, dass der Platzbedarf der gemeindeeigenen Kinder gedeckt ist und dass das Jugendamt der Aufnahme zustimmt. Die Wohnortgemeinde der Eltern (das dort zuständige Jugendamt) erstattet dann den vertraglich vereinbarten kommunalen Anteil an den Platzkosten. Eine entsprechende Vereinbarung würde den städtischen Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten entsprechen, die in Ziffer 9.2 Abs. 5 bereits davon ausgehen, dass eine solche Regelung getroffen werden könnte: „Hat die Stadt Bergisch Gladbach mit anderen Kommunen eine Vereinbarung über die gegenseitige Aufnahme von Kindern getroffen, so werden die betreffenden Kinder auf Antrag des Trägers Bergisch Gladbacher Kindern gleichgestellt.“ Die Regelung soll ab dem 01.08.2009 in Kraft treten. Die Verwaltung beabsichtigt in Abstimmung mit den beteiligten Jugendämtern und der Planungsgruppe Kindertagesbetreuung einen entsprechenden Beschlussvorschlag dem JHA in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

<-@